

## **Impulspapier:**

### **Übergang in Volljährigkeit gestalten – Beratung für junge Volljährige nach Vormundschaft sichern.**

von Volker Henneicke (Fachbeiratsmitglied im Bundesforum)

Der Referentenentwurf für das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) etabliert zurecht einen Anspruch auf Nachbetreuung für junge Menschen nach Beendigung der Hilfe (§ 41a SGB VIII-E). Dies wird damit begründet, „dass die individuelle Persönlichkeitsentwicklung von der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit abweicht und junge Menschen insbesondere aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten zunehmend später selbständig werden“ (vgl. Referentenentwurf KJSG, S. 51).

Hieraus wird abgeleitet, dass „dem erhöhten Unterstützungsbedarf von jungen Menschen, die im Leistungsbezug der Kinder- und Jugendhilfe standen (sog. „Careleaver“), Rechnung getragen werden“ muss. „Viele dieser jungen Menschen verfügen über weniger stabile private Netzwerke und geringere soziale materielle Ressourcen“ (vgl. Referentenentwurf KJSG, S. 52).

Bedauerlicherweise lässt der Referentenentwurf eine analoge Regelung für junge Volljährige im Anschluss an eine Vormundschaft oder Pflegschaft vermissen, obwohl der Bedarf einer solchen Unterstützung besteht. Junge Volljährige nehmen bereits jetzt auch nach Erreichen der Volljährigkeit die Unterstützung des Vormundes, zu dem sie Vertrauen gefasst haben, in Anspruch, indem sie sich mit Fragen an den ehemaligen Vormund wenden. Dies sind in Magdeburg allein rd. 20-25 % der unbegleiteten minderjährigen Ausländer und rd. 5 % der anderen ehemaligen Mündel.

Der Unterstützungsbedarf wird insbesondere beim Umgang mit Behörden und anderen Institutionen gesehen. Er erstreckt sich von einfachen Nachfragen zu Dokumenten aus der Zeit der Vormundschaft bis hin zur Beratung bei Anträgen. Die Begleitung zu Terminen nach Ende der Vormundschaft, die von etlichen jungen Volljährigen gewünscht würde, wird aktuell wegen zeitlicher Ressourcen nicht wahrgenommen, wäre aber eine sinnvolle Ergänzung zu bereits jetzt informell wahrgenommenen Beratungen.

Aufgrund des Bedarfs der jungen Menschen an Unterstützung im Übergang zur Volljährigkeit wird vorgeschlagen:

- Den Anspruch auf Beratung und Unterstützung für junge Volljährige im Gesetz zu verankern
- Laufende Fälle der Beratung und Unterstützung junger Volljähriger auf die Fallzahl von 50 Vormundschaften nach § 55 Abs. 2, Satz 4 SGB VIII) anzurechnen.

### **Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft**

Um den Beratungsanspruch von jungen Volljährigen zu sichern, wird vorgeschlagen, einen § 18 Abs. 5 in das SGB VIII mit folgender Formulierung einzufügen:

Ein junger Volljähriger, der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stand, hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten, die dem Wirkungskreis der Vormundschaft oder Pflegschaft entsprechen.

## Umfang des Beratungsanspruchs

Der Anspruch auf Beratung und Unterstützung sollte sich auf die Aufgaben beziehen, die der Vormund oder Pfleger im Rahmen der Vormundschaft oder Pflegschaft zu vertreten hatte. Er umfasst insbesondere:

- Unterstützung bei allen Fragen der Persönlichkeitsentwicklung, die eine selbständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen
- Beratung und Unterstützung beim Verstehen, Interpretieren und Beantworten von Behördenschreiben und Schreiben von Institutionen
- Beratung und Unterstützung beim Stellen von Sozialleistungsanträgen oder anderen Anträgen (bspw. im Asylverfahren)
- Lotsenfunktion beim Wahrnehmen von Rechten
- Begleitung bei Behördengängen oder Gesprächen in Institutionen

Die Beratung und Unterstützung soll dabei so ausgeübt werden, dass sie den jungen Volljährigen zunehmend befähigt, die Angelegenheiten selbständig wahrzunehmen. Sie unterstützt somit den Verselbständigungsprozess.

Gleichzeitig grenzt sie sich von den Leistungen der Hilfe für junge Volljährige ab, indem sie parteilich für den jungen Volljährigen ab, geleistet wird und sich auf dessen Perspektive einlässt. Sie ist niederschwellig zu organisieren nicht an einen Leistungsantrag nach dem vierten Abschnitt des SGB VIII gebunden.

Über die Beratung nach § 10a SGB VIII-E geht sie hinaus, weil sie ausdrücklich Unterstützung beinhaltet und somit über die reine Lotsenfunktion hinausgeht.

## Adressat des Beratungsanspruchs

Der Anspruch auf Beratung und Unterstützung richtet sich gegen das Jugendamt. Der junge Mensch hat grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht bezüglich der Person des Beratenden, sofern dies realisierbar ist. § 5 SGB VIII ist insoweit anzuwenden.

Angenommen wird, dass in der Regel eine Beratung und Unterstützung durch den bisherigen Vormund gewünscht wird. Dies entspricht dem Kontinuitätsgedanken bei der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften. Allerdings soll ausdrücklich auch die Option eingeräumt werden, eine andere Vertrauensperson als Berater und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

## **Absicherung der Ressourcen für die Beratung und Unterstützung**

Um die zeitlichen Ressourcen für die Beratung und Unterstützung abzusichern, wird vorgeschlagen, § 55 Abs. 2 SGB VIII um folgenden Satz 5 zu ergänzen:

Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach § 18 Abs. 5 SGB VIII sind bei der Fallzahlenbegrenzung nach Abs. 4 zu berücksichtigen.

Es ist es notwendig, die Fälle, in denen die Leistung durch einen ehemaligen Vormund oder Pfleger erbracht wird, bei der Fallobergrenze für Vormundschaften und Pflegschaften zu berücksichtigen, daher ist die Ergänzung erforderlich. Sie muss auch in den Gesetzesentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts einfließen, sollte aber bereits mit der Änderung des SGB VIII umgesetzt werden, da die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erst 2023 in Kraft treten soll.

12.11.2020